

L Gesetze, Befehle, Verordnungen, Anordnungen

Alliierte Behörden.

Alliierte Kontrollbehörde Kontrollrat

Gesetz Nr. 40

Aufhebung des „Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit“ vom 20. Januar 1934

Der Kontrollrat erläßt das folgende Gesetz:

Artikel I

Das „Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit“ vom 20. Januar 1934 (RGBl. I, S. 45) einschließlich aller anderen gesetzlichen Vorschriften und Durchführungsverordnungen bezüglich der Anwendung dieses Gesetzes sowie alle anderen Änderungen und Zusätze zu diesem Gesetz sind hiermit aufgehoben.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1947 in Kraft.
Ausgefertigt in Berlin am 30. November 1946.

Marschall der Sowjetunion W. D. Sokolowski
General Joseph T. McNarney
Marschall der Royal Air Force Sholto Douglas
General der Armee P. Koenig

Gesetz Nr. 41

Änderung des Gesetzes Nr. 26 (Tabaksteuer)

Der Kontrollrat erläßt das folgende Gesetz:

Artikel I

Artikel II und IV des Kontrollratgesetzes Nr. 26 sind aufgehoben an ihre Stelle treten folgende Bestimmungen:

Artikel II

Die Steuersätze für die nachstehend aufgeführten Erzeugnisse werden wie folgt festgesetzt:

1. Zigaretten:
 - a) 75 % des Kleinverkaufspreises, wenn dieser nicht 20 Pfennig für das Stück übersteigt.
 - b) 80 % des Kleinverkaufspreises, wenn dieser 20 Pfennig für das Stück übersteigt.
2. Zigarren:
 - a) 70 % des Kleinverkaufspreises, wenn dieser nicht 65 Pfennig für das Stück übersteigt.
 - b) 80 % des Kleinverkaufspreises, wenn dieser 65 Pfennig für das Stück übersteigt.
3. Pfeifentabak:
 - a) Grobschnitt: 70% des Kleinverkaufspreises.
 - b) Feinschnitt: 75 % des Kleinverkaufspreises.
4. Tabakblätter zur Herstellung von Zigaretten: 550 RM für 100 kg.
5. Zigarettenpapier: 10 RM für 1000 Zigarettenhüllen.
6. Tabakersatzstoffe: 200 RM für 100 kg.
7. Schnupf- und Kautabak: 60% des Kleinverkaufspreises.

8. Tabakpflanzler,

die ein mit Tabak bepflanztes Feld in einer Größe von nicht mehr als 50 qm besitzen, den geernteten Tabak nicht nach Gewicht versteuern und mehr als fünfzehn Setzlinge haben, entrichten Steuern nach folgenden Sätzen:

von 16 bis 50 Setzlingen: 12 RM jährlich,
von 51 bis 100 Setzlingen: 24 RM jährlich,
von 101 bis 150 Setzlingen: 36 RM jährlich,
von 151 bis 200 Setzlingen: 48 RM jährlich.

Artikel IV

1. In den Fällen, in denen sich ein Ausfall an Tabak aus nicht entschuldigen Gründen ergibt, wird ein Tabaksteuerausgleich in Höhe von 2500 RM für je 100 kg Tabak inländischer Herkunft und 5000 RM für je 100 kg eingeführten Tabak erhoben.

2. Entsprechend den Bestimmungen des Absatzes 1 dieses Artikels wird § 63 des Tabaksteuergesetzes vom 4. April 1939 wie folgt geändert: In Ziffer 1 ist 825 RM in 5000 RM und 275 RM in 2500 RM zu ändern.

Artikel II

Diese Änderungen des Kontrollratgesetzes Nr. 26 treten mit dem Tage der Verkündung vorliegenden Gesetzes in Kraft.

Ausgefertigt in Berlin am 30. November 1946.

Marschall der Sowjetunion W. D. Sokolowski
General Joseph T. McNarney
Marschall der Royal Air Force Sholto Douglas
General der Armee P. Koenig

Gesetz Nr. 42

Änderung des Kontrollratgesetzes Nr. 12

Änderung der Gesetzgebung in bezug auf Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewinnabführung

Der Kontrollrat erläßt das folgende Gesetz:

Artikel I

Artikel IV, Absatz 1, des Kontrollratgesetzes Nr. 12 „Änderung der Gesetzgebung in bezug auf Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewinnabführung“ wird hiermit aufgehoben. An seine Stelle tritt folgender Text:

1. Die Sätze für die Körperschaftsteuer § 19 (1) des Körperschaftsteuergesetzes, sind die folgenden:

- | | |
|---|------|
| a) bei Einkommen bis zu 50 000 RM ... | 35 % |
| b) bei Einkommen von 50 000 RM bis zu 100 000 RM ... | 45 % |
| c) bei Einkommen von 100 000 RM bis zu 500 000 RM ... | 60 % |
| d) bei Einkommen über 500 000 RM ... | 65 % |

2. Die obengenannten Sätze verringern sich um 50 V für die Körperschaften, die in § 19 (2) Abs. 1 und 2 des Körperschaftsteuergesetzes aufgeführt sind.